



Rahmenhygieneplan - SARS-CoV-2

Inhalt

Allgemeine Hygienemaßnahmen	1
Ergänzende Hygienemaßnahmen – zentrale Lüftungstechnik	3
Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen.....	4
Bereitstellung von Schutzmitteln.....	4
Hygieneregeln im Überblick.....	5
Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	6
Beschäftigte	6
Studierende.....	9
Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und aktive Kommunikation	10
Anlagen.....	11

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise bilden den Rahmenhygieneplan der Humboldt-Universität zu Berlin (HU). Er basiert auf den Beschlüssen der COVID-19 Taskforce des Landes Berlin, der Verordnung über Basismaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung – BaSchMV) des Landes, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arb-SchV), den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Veröffentlichungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Dieser Plan ersetzt nicht bereits bestehende spezielle gesetzlich vorgeschriebene Hygieneanforderungen und kann standortspezifische Anpassungen erfordern.

Die Humboldt-Universität zu Berlin verfolgt unverändert das Ziel, die Ausbreitung der Pandemie zum Schutze aller einzudämmen sowie weitgehende Sicherheit für ihre Angehörigen zu gewährleisten.

Für das Betreten der Arbeitsstätte gelten die Regelungen der jeweils aktuellen Dienstanweisung.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Das Coronavirus (SARS-CoV-2) wird nach derzeitigem Kenntnisstand vorwiegend durch Tröpfcheninfektion übertragen.

„Der wichtigste Übertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die Inhalation virushaltiger Tröpfchen (Aerosole), die z. B. beim Ausatmen, Husten, Sprechen und Niesen eines Infizierten in die umgebende Luft freigesetzt werden. Neben infizierten Personen mit typischen Symptomen gelten auch asymptomatische und präsymptomatische infizierte Personen als mögliche Ausscheider infektiöser Viren. Es ist bekannt, dass auch vollständig geimpfte Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 infiziert werden können und zum Überträger werden. Beim



Husten und Niesen entstehen vermehrt größere Aerosole, während beim Atmen und Sprechen kleinere Aerosole ausgeschieden werden.

Bei längerem Aufenthalt in unbelüfteten Räumen mit einer infizierten Person steigt das Risiko der Inhalation infektiöser Viren, selbst bei Distanzen von mehr als 1,5 m. Verstärkt wird das Risiko der Inhalation insbesondere bei geringen Raumvolumina in Verbindung mit unzureichender Lüftung.“¹ Allen Mitgliedern wird empfohlen, eingeübte und bewährte Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie zum Beispiel das Erfüllen des 3G-Kriteriums in eigener Verantwortung fortzuführen und durch verantwortliches Verhalten dazu beizutragen, der Krankheitsübertragung vorzubeugen.

Maskenpflicht:

Auf Grundlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sowie der Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der BAUA und nach allgemeiner Gefährdungsbeurteilung für das Gesamtsystem **müssen alle Mitglieder und Gäste der HU zum gegenseitigen Schutz in den Gebäuden und auf allen Verkehrsflächen sowie in den Sozialbereichen/Gemeinschaftsräumen** (Kopierraum, Teeküche etc.) **grundsätzlich eine FFP2-Maske tragen.**²

Ausnahmen von dieser betriebsspezifischen Infektionsschutzmaßnahme bestehen

- für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer ärztlich bescheinigten gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer ärztlich bescheinigten Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; die Verantwortlichen sind berechtigt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme die Bescheinigung im Original einzusehen,
- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen³
- soweit in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept weitere Ausnahmen vorgesehen und durch die zentrale Pandemiebeauftragte bestätigt sind.

Am eigenen Arbeitsplatz darf ohne Maske gearbeitet werden.

Für Veranstaltungen in Forschung, Studium und Lehre sowie sonstige Veranstaltungen in Präsenz gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Der/Die Vortragende ist für die Dauer des Vortrags von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit.

Die Veranstaltenden sind für die Umsetzung und Kontrolle dieser Regelungen verantwortlich.

Für Präsenzveranstaltungen jedweder Art sind darüber hinaus die Vorgaben der Dienstanweisung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

Das Tragen einer Maske ersetzt nicht Schutzmaßnahmen wie Handhygiene und Abstandsregeln.

¹ https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Handlungsempfehlungen-SARS-CoV2.pdf?__blob=publicationFile&v=22 S. 3

² https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=21 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“ (Fassung 24.11.2021)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Handlungsempfehlungen-SARS-CoV2.pdf?__blob=publicationFile&v=22 sowie Hinweise zur Anwendung einer Maske: https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2021/quartal_1/details_1_418252.jsp (30.03.2022)

³ Auf Antrag und nach Einzelfallprüfungen erhalten betreffende Personen transparente Masken. Bitte wenden Sie sich dafür an die u. aufgeführte Adresse: pandemie.ta@hu-berlin.de



Regelungen zur Raumnutzung:

Die Einhaltung des Sicherheitsabstands zu anderen Personen von 1,5 m wird dringend empfohlen.

Die zeitgleiche Nutzung von Sozialbereichen durch mehrere Personen ist zu minimieren. Sollte die gemeinsame Nutzung von Sozialbereichen unvermeidbar sein, ist auf das Tragen einer FFP2-Maske und regelmäßige Lüftung zu achten.

Spezielle Kennzeichnungen am Boden zur Einhaltung der Abstände und Wegeleitsysteme unterstützen dieses Ziel.

Es ist zu prüfen, ob durch ergänzende Maßnahmen wie zeitversetzte Nutzung dieser Bereiche die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen reduziert werden oder auf Alternativen zurückgegriffen werden kann.

Das Entstehen von Menschenansammlungen in und vor Gebäuden ist durch geeignete Planung, beispielsweise durch Terminvergabe, zu vermeiden. Sollte dieses nicht möglich bzw. die Bildung von Warteschlangen unvermeidlich sein, müssen Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht werden.

Die Nutzung von Arbeitsplätzen/Räumen und Arbeitsmitteln ist nach Möglichkeit personenbezogen zu organisieren; sofern erforderlich, sollte zu diesem Zweck eine rollierende Präsenz und Raumbelugung im Rahmen der DV-Gleitzeit und im Homeoffice erfolgen.

Sollten Arbeitsplätze gemeinschaftlich genutzt werden, so sind die Oberflächen im Anschluss an die Nutzung mit handelsüblichen Haushaltsreinigern zu reinigen. Alternativ ist eine Abdeckung mit z. B. Frischhaltefolie für jede/n Nutzer:in möglich. Der/die Nutzer:in entfernt seine gebrauchte Frischhaltefolie nach Gebrauch.

Dazu gehören insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten und möglichen Trägerstoffen, z. B. durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen, in Berührung gekommen sind (z. B. Tischplatte, Schreibtischstuhl/Armlehnen, Schrank- und Türgriffe, IT-Geräte wie Maus und Tastatur, Telefonhörer).

Ergänzende Hygienemaßnahmen – zentrale Lüftungstechnik⁴

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über sachgerecht instandgehaltene RLT-Anlagen ist als gering einzustufen. Daher wird durch die Technische Abteilung der HU zentral sichergestellt, dass

- eine ausreichende Außenluftzufuhr erfolgt,
- RLT-Anlagen mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren werden,
- in Zeiten, in denen der Raum nicht benutzt wird, z. B. nachts oder am Wochenende, die Lüftung mit abgesenkter Leistung erfolgt,
- bei CO₂-gesteuerten RLT-Anlagen ein Zielwert von 400 ppm erreicht wird, damit die Anlagen dauerhaft mit Nennleistung betrieben werden,
- die Lüftung in Sanitärräumen dauerhaft erfolgt und
- mobile Entlüftungsgeräte bei Bedarf und nach Verfügbarkeit dezentral zur Verfügung gestellt werden.

Bei Klimaanlageanlagen ist eine Änderung der Arbeitspunkte (Heizen, Kühlen, Be- und Entfeuchten) nicht erforderlich.

⁴ Vgl. Empfehlungen zum Lüftungsverhalten an Innenraumarbeitsplätzen in: <https://publikationen.dguv.de/wid-gets/pdf/download/article/3932>, Stand: 03.12.2021



Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Für Personen mit Immundefizienz bzw. Immunsuppression werden jährlich besondere Empfehlungen zum Impfschutz durch die Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut ausgesprochen. Allen Mitarbeiter:innen dieser Personengruppe wird dringend empfohlen, sich zur Beratung mit den Betriebsärzt:innen des Arbeitsmedizinischen Zentrums der HU/Charité in Verbindung zu setzen (<https://www.ta.hu-berlin.de/amz>).

Bereitstellung von Schutzmitteln

In allen Gebäuden der HU stehen Sanitäreanlagen mit Wasser, Seife und Trocknungsmöglichkeit zur Verfügung. Damit sind die Voraussetzungen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) ausreichend gegeben, sich entsprechend den Hygienevorgaben die Hände zu waschen.

Die HU stellt für Bereiche, in denen dies arbeitsbedingt zwingend erforderlich ist, Desinfektionsmittel für die Hände- und Flächendesinfektion zur Verfügung. Zur Beratung bezüglich der Notwendigkeit der Anwendung von Desinfektionsmitteln stehen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztinnen zur Verfügung.

Grundsätzlich nicht notwendig ist die Anwendung von Desinfektionsmitteln bei:

- Aufenthalt in Gebäuden,
- Tätigkeiten im Büro, sofern ein persönlicher Arbeitsplatz genutzt wird (dies gilt auch, wenn sich mehrere Arbeitsplätze in einem Raum befinden),
- Nutzung von WC-Anlagen,
- Begegnungen mit Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes.

Für die Ausstattung mit Desinfektionsmitteln in den Bereichen, wo dies zwingend erforderlich ist, benennen die Fakultäts-/Instituts- und Abteilungsleitungen eine Kontaktperson.

Für diese Kontaktpersonen sind Name, Adresse, Telefonnummer und die Art des benötigten Desinfektionsmittels (Hände- oder Flächendesinfektion) an den Bereich Arbeitsschutz melden (Kontakt: pandemie.ta@hu-berlin.de).

Für die Erstausrüstung erfolgt eine direkte Belieferung mit 500-ml-Flaschen mit Klappdeckel an die benannten Kontaktpersonen. Die Kontaktpersonen übernehmen die weitere Verteilung.

Zudem sind in allen Lehrgebäuden an den zentralen Gebäudeeingängen Desinfektionsstützpunkte eingerichtet.

Die Abteilungsleitungen und Fakultäts-/Institutsverwaltungen erhalten eine Grundausstattung an FFP2-Masken. Diese werden von der Technischen Abteilung verteilt (Kontakt: pandemie.ta@hu-berlin.de). Die Masken werden bedarfsgerecht und entsprechend der gemeldeten Notwendigkeit (Risikogruppen, Organisationseinheiten mit erhöhter Durchlaufhäufigkeit) ausgegeben.

Zusätzlich zu den o.g. Schutzmitteln erhalten alle Organisationseinheiten Merkblätter und Hinweisschilder zur Beachtung der Hygieneregeln. Diese werden eigenständig an geeigneten Orten angebracht.

Weitere Arbeitsschutzmittel wie Tröpfchenschutz oder Abtrennbänder werden auf Antrag und nach Prüfung (Vor-Ort-Begehung) von der Technischen Abteilung bereitgestellt.



Hygieneregeln im Überblick

1. Distanz halten: Wahren Sie jederzeit einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m gegenüber anderen Menschen, beispielsweise durch einen hinreichenden Sitzabstand in Büros, Arbeitsräumen, Prüfungssituationen etc.
2. Masken: Tragen Sie immer dann eine Maske, wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält (spezielle Regelung für den Laborbetrieb beachten). Diese Maßgabe gilt unterschiedslos für Lehre, Forschung und Verwaltung.
3. Freie Lüftung: In geschlossenen Räumen kann die Konzentration von Viren stark ansteigen. Regelmäßiges Stoßlüften senkt die Viruslast. Daher sollte in Corona-Zeiten in Büro-, Veranstaltungs- und Seminarräumen alle 30 Minuten für mindestens 5-10 Minuten über die gesamte Fensterfläche gelüftet werden. Bei niedrigen Außentemperaturen im Herbst und Winter können 3-5 Minuten ausreichen, während im Sommer bei höheren Außentemperaturen erst nach 10 Minuten der gleiche Luftaustausch erreicht wird. In Besprechungs-, Veranstaltungs- und Seminarräumen soll zusätzlich vor und nach jeder Veranstaltung gut durchgelüftet werden.
4. Richtiges Händewaschen: Waschen Sie Ihre Hände mehrmals pro Tag gründlich mit Wasser und Seife. Waschen Sie Ihre Hände anlassbezogen und zwar so: Hände unter fließendes Wasser halten, die Seife 20-30 Sekunden auch zwischen den Fingern verreiben, sorgfältig abspülen und trocknen.
5. Auf Händeschütteln verzichten: Vermeiden Sie den Handschlag bei Begrüßung, Vorstellung, Verabschiedung etc.
6. Hände vom Gesicht fernhalten: Vermeiden Sie es, Augen, Nase und Mund zu berühren.
7. Hygienisch husten und niesen: Husten und niesen Sie in Ihren Ärmel bzw. in Ihre Armbeuge, keinesfalls in die Hand! Halten Sie dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Menschen und wenden Sie sich von Ihrem Gegenüber ab.
8. Richtige Nasenhygiene: Benutzen Sie ausschließlich Papiertaschentücher, um sich zu schnäuzen. Entsorgen Sie diese unmittelbar nach Gebrauch, vorzugsweise in einen geschlossenen Mülleimer. Verzichten Sie vollständig auf den Gebrauch von Stofftaschentüchern.
9. Oberflächen regelmäßig reinigen: Im Grundsatz sollten Arbeitsgeräte personenbezogen genutzt werden. Lässt sich dies nicht realisieren, sind die von mehreren Personen genutzten Arbeitsbereiche wie Schreibtisch, Telefon, Tastaturen etc. regelmäßig zu reinigen, um eine Schmierinfektion zu verhindern. Herkömmliche Haushaltsreiniger reichen zu diesem Zweck aus. Die allgemeine Reinigung von Böden, Lichtschaltern, Aufzüge etc. erfolgt durch den Reinigungsdienst der Technischen Abteilung.



Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Individuelle Maßnahmen im Erkrankungsfall

1. Zu Hause bleiben: Im Fall einer Pandemie gilt ganz besonders der Grundsatz: Wer krank ist, gehört nicht an den Arbeitsplatz. Bleiben Sie in einem solchen Fall daheim und melden Sie sich auf dem üblichen Wege krank, statt Ihre Kolleginnen und Kollegen einem unnötigen Ansteckungsrisiko auszusetzen.
2. Krankheit erkennen: Typische erste Anzeichen für eine COVID-19-Infektion sind Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Als mögliche Symptome werden vom Robert-Koch-Institut ferner genannt: Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz.
3. Erkrankung melden: Sollte der begründete Verdacht auf eine im Sinne des Infektionsschutzes meldepflichtige Infektion bestehen, wenden Sie sich unverzüglich telefonisch an Ihre Hausarztpraxis oder an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.
4. Gesund werden: Es gelten die für Viruserkrankungen üblichen Empfehlungen: Schlafen Sie viel und nehmen Sie viel Flüssigkeit zu sich. Bei starken, anhaltenden oder sich verschlimmernden Beschwerden sollten Sie - nach vorheriger telefonischer Anmeldung! - ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
5. Angehörige schützen: Halten Sie Abstand, verzichten Sie auf Körperkontakt und schlafen Sie nach Möglichkeit in einem separaten Raum.

Beschäftigte

Szenario A: Erkrankung am Arbeitsplatz

1. Vorgesetzte benachrichtigen: Sollte eine*ein Beschäftigte*r am Arbeitsplatz typische Anzeichen einer Infektion entwickeln, ist der*die Vorgesetzte zu informieren. Diese bzw. dieser wird die folgenden Schritte einleiten:
2. Erkrankte räumlich isolieren: Bei Verdacht auf COVID-19-Infektion verbleibt die erkrankte Person zunächst an ihrem Arbeitsplatz bzw. in dem Raum, wo sie sich zuletzt aufgehalten hat. Alle übrigen Personen verlassen umgehend den Raum und halten sich bereit, als Kontaktpersonen erfasst zu werden. Wenn es der Zustand der oder des Erkrankten erlaubt, soll diese/dieser sich umgehend eigenständig in ärztliche Behandlung begeben. Die Erstbetreuung der unter Krankheitsverdacht stehenden Person erfolgt durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten unter Beachtung sämtlicher Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere unter Wahrung eines Sicherheitsabstands von zwei Metern. Persönliche Schutzkleidung sollte, sofern vorhanden, genutzt werden.
Der Erkrankte begibt sich gemäß den Vorgaben des [Robert Koch Institutes](#) in häusliche Quarantäne.
3. Medizinische Hilfe sicherstellen: Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die erkrankte Person bei Bedarf medizinisch, auch Notfallmedizinisch, versorgt wird.
4. Kontaktpersonen ermitteln und isolieren: Die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte der oder des Erkrankten ist gehalten, mit Unterstützung der erkrankten Person vorsorglich eine Liste von beruflichen Kontaktpersonen [gemäß Definition des RKI](#) zu erstellen⁵. Sofern sich der Krankheitsverdacht bestätigt, sollen sich die engen Kontaktpersonen gemäß den Empfehlungen des RKIs in häusliche Quarantäne begeben.

⁵ Aufgrund der geänderten Kriterien für die Einstufung von Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles entfällt die bisherige Einteilung von Kontaktpersonen in Kategorie 1 und Kategorie 2.



- „Die Beurteilung des Ansteckungsrisikos und damit die Anordnung und Aufhebung der Quarantäne obliegt im Einzelfall dem zuständigen Gesundheitsamt.“⁶
5. Räume reinigen und desinfizieren: Der Isolierraum bleibt unter Verschluss und kann erst wieder bestimmungsgemäß genutzt werden, nachdem eine Reinigung und Desinfektion stattgefunden hat. Diese Maßnahme ist auch auf weitere Räumlichkeiten anzuwenden, in denen sich die erkrankte Person regelmäßig aufgehalten hat. Der*die Dienstvorgesetzte informiert den Reinigungsdienst (Kontakt: pandemie.ta@hu-berlin.de)
 6. Die*der Vorgesetzte richtet eine Fallmeldung an die Personalabteilung (personalabteilung@hu-berlin.de).

Szenario B: Auftreten eines Falles und ungeschützter Kontakt zu anderen Beschäftigten

Sollten eine*ein Beschäftigte*r positiv getestet worden sein und während der Tätigkeit vor Ort ungeschützten Kontakt zu anderen Beschäftigten bestanden haben, ist unverzüglich der*die Vorgesetzte zu informieren. Folgende Schritte sind einzuleiten:

1. Enge Kontaktpersonen im Kollegium sind zu ermitteln und entsprechend den geltenden Vorgaben in häusliche Quarantäne zu versetzen.⁷ Enge Kontaktpersonen unterziehen sich einer 7-tägigen häuslichen Quarantäne mit frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigentest. Ohne einen der vorgenannten Tests endet die häusliche Quarantäne für die Kontaktperson nach 10 Tagen.
2. Für das Kollegium im erweiterten Kontaktfeld sind Optionen für das Arbeiten im Homeoffice zu prüfen. Sofern Aufgaben für das Homeoffice nicht geeignet sind, weil sie die Anwesenheit im Büro erfordern, sind diese Aufgaben im Büro zu erledigen. Es erfolgt also keine Freistellung oder „vorsorgliche Quarantäne“. In diesem Fall sind aber alle direkten Kontakte mit Kolleg:innen in einem Raum untersagt, was sowohl für das Büro als auch für die Freizeitgestaltung (z.B. gemeinsames Mittagessen) gilt. Dies gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt des jeweiligen Kontaktes.
3. Räume, in denen sich die*der Erkrankte zuvor regelmäßig aufgehalten hat, sind zu reinigen und zu desinfizieren. Erst danach kann die bestimmungsgemäße Nutzung wieder aufgenommen werden. Der*die Dienstvorgesetzte informiert den Reinigungsdienst (Kontakt: pandemie.ta@hu-berlin.de)
4. Die*der Vorgesetzte richtet eine Fallmeldung an die Personalabteilung (personalabteilung@hu-berlin.de).

Definition enger Kontaktpersonen*

Kontaktpersonen zu einem bestätigten COVID-19-Fall werden bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Situationen als *enge* Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) definiert:

1. Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten **ohne** adäquaten Schutz* (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen **durchgehend und korrekt** MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske).
2. Gespräch mit dem Fall (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) **ohne** adäquaten Schutz* (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen **durchgehend und korrekt** MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske) oder direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret).
3. Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und Fall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, **auch wenn durchgehend und korrekt** MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde.

* Definition nach RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html?jsessionid=B97AF6DC2EC54F1B2D22DC3B07EAAA93.inter-net071?nn=2386228#doc13516162bodyText20 (Stand: 04.02.2022)

⁶ https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Kontaktpersonenmanagement.html (Stand: September 2021)

⁷ Vgl. ebd.



Ausnahmen von der Quarantäne bestehen entsprechend der geltenden Regelungen⁸ für geimpfte Personen und genesene Personen.

Ausnahmen von der Quarantäne gelten NICHT für Personen

1. die zwei Einzelimpfungen erhalten haben, wenn die zweite Einzelimpfung mehr als 90 Tage zurückliegt und sie danach keine dritte Einzelimpfung erhalten haben,
2. bei denen ein vollständiger Impfschutz im Sinne von § 22a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes seit mehr als 90 Tagen besteht und sie keine zweite Einzelimpfung erhalten haben,
3. bei denen ein vollständiger Impfschutz im Sinne von § 22a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes besteht, wenn seit der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung mehr als 90 Tage vergangen sind und sie danach keine zweite Einzelimpfung erhalten haben, oder
4. die nach einem Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet im Sinne der Coronavirus-Einreiseverordnung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.⁹

Szenario C: Auftreten mehrerer Fälle in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang

Sollten innerhalb der Hochschule mehrere Beschäftigte in erkennbarem Zusammenhang (Fallcluster) erkranken und positiv getestet worden sein, sind folgende Schritte einzuleiten:

1. Die jeweilige Abteilungs-, Instituts, bzw. Fakultätsleitung informiert die zentrale Pandemiebeauftragte über eine Cluster-Infektion.
2. Kolleg*innen, die im Sinne der Definition als enge Kontaktpersonen gelten, müssen sich entsprechend den geltenden Vorgaben in häusliche Quarantäne begeben.
3. Für das Kollegium im erweiterten Kontaktfeld wird im Grundsatz das Arbeiten im Homeoffice angeordnet. Bei Bedarf können ergänzende Auflagen ausgesprochen werden wie das Führen eines Symptomtagebuchs.
4. Der Pandemiestab prüft einen Stufenwechsel gemäß Plan des Landes Berlin bzw. entsprechend dem Pandemieplan der HU und veranlasst bei Bedarf weitere Maßnahmen.
5. Es gelten analog die vorstehenden Maßgaben zum Umgang mit Kontaktpersonen.
6. Es gelten analog die vorstehenden Maßgaben zu Reinigung und Desinfektion der von den Erkrankten regelmäßig genutzten Räume.

Szenario D: Gehäuftes Auftreten von Fällen ohne zeitlichen und räumlichen Zusammenhang

Sollten innerhalb der Hochschule zahlreiche Beschäftigte ohne erkennbaren Zusammenhang erkranken und positiv getestet worden sein und die endemische Verbreitung innerhalb der Hochschule den Durchschnitt des Landes Berlin überschreiten, sind folgende Schritte einzuleiten:

1. Der Pandemiestab prüft einen Stufenwechsel gemäß Plan des Landes Berlin bzw. entsprechend dem Pandemieplan der HU und veranlasst bei Bedarf weitere Maßnahmen.
2. Es gelten analog die vorstehenden Maßgaben zum Umgang mit Kontaktpersonen.

⁸ Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmuv/6.html> (Stand: 29.03.2022)

⁹ Ebd.



3. Es gelten analog die vorstehenden Maßgaben zu Reinigung und Desinfektion der von den Erkrankten regelmäßig genutzten Räume.

Zur Sicherung des Gesundheitsschutzes der Gesamtheit der Beschäftigten sind der Personalabteilung zu melden:

- an COVID-19 Erkrankte,
- Personen in amtlich verordneter Quarantäne,
- Personen in prophylaktischer/freiwilliger Quarantäne.

Nutzen Sie hierfür die Funktionsmailadresse: personalabteilung@hu-berlin.de und übermitteln Sie ergänzend: Name, Vorname, Organisationseinheit, Status (Beschäftigte*r, Studierende*r), Art des Ausfalls (erkrankt, amtliche Quarantäne), Beginn und Ende des Krankenstandes. Die Daten sind zu verschlüsseln und werden nicht weitergeben.

Die Hochschule wird über die nachgewiesene Erkrankung einer*eines Beschäftigten bzw. Student*in durch das (zuständige) Gesundheitsamt informiert. Die Kontaktnachverfolgung erfolgt nach Überlassung der Anwesenheitsdokumentation ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

Studierende

Die Studierenden sind zu Beginn der Veranstaltungsreihe über die Informations- bzw. Auskunftspflicht im Falle einer COVID-19-Erkrankung sowie über den Umgang mit Verdachtsfällen aufzuklären.

Nachgewiesene (PCR-Test) COVID-19-Erkrankung eines*einer Teilnehmer*in

- Der:die Studierende informiert unverzüglich die Lehrpersonen.
- Der:die betroffene infizierte Studierende nimmt für einen Zyklus/eine Woche bzw. für die Dauer der amtlich verordneten Quarantäne nicht an den Präsenzlehrveranstaltungen teil. Die infizierte Person nimmt Kontakt mit der Lehrperson auf, um individuelle Aufgaben, eine digitale Zusatzveranstaltung oder Freistellung abzustimmen. Abwesenheitszeiten aufgrund von Quarantäne und/oder Krankheit gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht als Fehlzeiten.
- Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss das Präsenzstudium wieder aufgenommen werden.
- Die Lehrpersonen informieren die restlichen Teilnehmer:innen anonymisiert über den Infektionsfall und fordern sie zur Selbstbeobachtung auf.
- Treten Symptome wie Husten, Fieber etc. auf, ist eine diagnostische Abklärung erforderlich. Davon unberührt bleiben außeruniversitäre Meldepflichten etwa gegenüber dem Gesundheitsamt, der Schule oder dem Arbeitgeber.
- Studierende mit unspezifischen Erkältungssymptomen ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung haben zunächst für 24 Stunden Präsenzveranstaltungen der HU zur Beobachtung der weiteren Entwicklung fernzubleiben.



- Wenn bis zur Folgesitzung keine Symptome auftreten, können die restlichen Teilnehmer:innen (Kontaktstudierende) wieder an der Präsenzveranstaltung teilnehmen. Eine vorherige Testung wird dringend empfohlen.
- **Inwieweit Kommiliton:innen oder weitere Lehrkräfte eine amtliche Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.**

Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Dienstvorgesetzten jeder Organisationseinheit sind verpflichtet, ihre Verantwortungsbereiche auf Grundlage einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards zu überprüfen und einzuleitende Maßnahmen zu dokumentieren. Die Mitarbeiter*innen sind zeitnah über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterrichten.

Über die eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz und zur Eindämmung der Pandemie wird fortlaufend auf den Webseiten berichtet.



Anlagen